

Änderung des Entwurfs zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Nachfolgende Paragraphen sollen geändert werden und die nachfolgende Fassung erhalten:

**§ 2
Abrechnungsgebiete:**

Die Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen in den Stadtteilen Gemarkung Klein-Karben, Groß-Karben und Kloppenheim im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Okarben im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG.

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Rendel im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG.

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Burg-Gräfenrode im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG.

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Stadtteil Petterweil im Sinne von § 11 a Abs. 2 b KAG.

**§ 4
Anteil der Stadt**

Der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	60 %
Abrechnungsgebiet 2	40 %
Abrechnungsgebiet 3	40 %
Abrechnungsgebiet 4	40 %
Abrechnungsgebiet 5	40 %

Begründung:

Nach § 11 a, Abs. 2 a KAG ist die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde möglich.

Da die Stadtteile Klein-Karben und Groß-Karben bereits zusammengewachsen sind und auch die Bebauung von Kloppenheim immer mehr zum „Kernbereich“ von Karben heranrückt, wird vorgeschlagen, diese nicht in separate Abrechnungsgebiete zu teilen, sondern zu einem zusammen zu fassen.

Der höhere Eigenanteil der Stadt im neuen Abrechnungsgebiet „Kernbereich“ begründet sich durch die große Fläche der auch überörtlich genutzten Straßen

13.12.2017

Leps